## gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : Saxolit

 Überarbeitet am :
 23.01.2024
 Version :
 8.0.0

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Saxolit (04066-010000)

# Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

## Relevante identifizierte Verwendungen

Anstrichstoff/Anwendung gemäss Technischem Merkblatt

#### **Bemerkung**

Das Produkt ist für den berufsmässigen Verwender bestimmt. Das Produkt ist für den privaten Endverbraucher bestimmt.

## 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Strasse/Postfach:

Nat.-Kenn./PLZ/Ort:

Telefon:

Bosshard-Farben AG

Ifangstrasse 97
Postfach

8153 Rümlang

+41448177373

**E-Mail:** bosshard@bosshard-farben.ch

#### 1.4 Notrufnummer

Tox Info Suisse +41 44 251 51 51 Kurzwahl 145

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Irrit. 2; H315 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kategorie 2; Verursacht Hautreizungen. Eye Dam. 1; H318 - Schwere Augenschädigung/-reizung : Kategorie 1; Verursacht schwere Augenschäden.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

#### Gefahrenpiktogramme



Ätzwirkung (GHS05)

#### **Signalwort**

Gefahr

#### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

CALCIUMDIHYDROXID; CAS-Nr.: 1305-62-0

## Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H315 Verursacht Hautreizungen.

### Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

#### Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

Seite: 1 / 9

## gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : Saxolit

 Überarbeitet am :
 23.01.2024
 Version :
 8.0.0

EUH208 Enthält GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-

ISOTHIAZOL-3-ON (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

## Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

## **Gefährliche Inhaltsstoffe**

CALCIUMDIHYDROXID; REACH-Nr.: 01-2119475151-45-xxxx; EG-Nr.: 215-137-3; CAS-Nr.: 1305-62-0

Gewichtsanteil: ≥ 15 - < 20 %

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Eye Dam. 1; H318 Skin Irrit. 2; H315 STOT SE 3; H335

GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1); REACH-Nr.: 01-

2120764691-48-xxxx; CAS-Nr.: 55965-84-9

Gewichtsanteil :  $\geq 0.00015 - < 0.0015 \%$ 

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Acute Tox. 2; H310 Acute Tox. 2; H330 Acute Tox. 3; H301 Skin Corr. 1C; H314

Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1

; H410 EUH071

Spezifische Konzentrationsgrenzen: Eye Dam. 1; H318: C ≥ 0.6 % • Skin Corr. 1C; H314: C ≥ 0.6 % • Eye Irrit. 2;

H319: C ≥ 0.06 % • Skin Irrit. 2 ; H315: C ≥ 0.06 % • Skin Sens. 1A ; H317: C ≥

0.0015 % • (M=100)

#### Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

## **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen**

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

## **Allgemeine Hinweise**

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

#### Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Nach Produktkontakt sollte ein Arzt aufgesucht werden.

#### Bei Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Nicht abwaschen mit: Lösemittel/Verdünnungen .

#### Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fliessendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

#### Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen. Ruhig stellen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

## ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

## 5.1 Löschmittel

**Geeignete Löschmittel** 

Seite: 2 / 9

## gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : Saxolit

**Überarbeitet am :** 23.01.2024 **Version :** 8.0.0

Löschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO2), Wassersprühstrahl

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasservollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung starke Russentwicklung. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

## 5.4 Zusätzliche Hinweise

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

#### ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Dämpfe nicht einatmen. Siehe Schutzmassnahmen unter Punkt 7 und 8.

# Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Keine

#### 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Mit Detergentien reinigen. Lösemittel vermeiden.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Vermeiden von: Augenkontakt Aerosolerzeugung/-bildung Hautkontakt Dämpfe nicht einatmen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

## Schutzmassnahmen

#### Brandschutzmassnahmen:

Keine besonderen Brandschutzmassnahmen erforderlich.

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Der Zutritt ist nur autorisiertem Personal zu erlauben. Geöffnete Behälter sorgfältig verschliessen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern.

#### Zusammenlagerungshinweise

Fernhalten von starken Säuren, starken Laugen, Oxidationsmittel

Lagerklasse (TRGS 510) (D): 12

## Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Gebrauchsanweisung beachten. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Seite: 3 / 9

## gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Saxolit Überarbeitet am: 23.01.20

 Überarbeitet am :
 23.01.2024
 Version :
 8.0.0

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den AGW-Grenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. Im Rahmen der allgemeinen Pflichten ermitteln alle Arbeitgeber die in ihren Betrieben auftretenden Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden und treffen die erforderlichen Schutzmassnahmen und Anordnungen nach anerkannten Regeln der Technik. (Schweiz: EKAS-Richtlinie Nr. 6508)

## 8.1 Zu überwachende Parameter

## Arbeitsplatzgrenzwerte

NATUERLICHES CALCIUMCARBONAT (GCC); CAS-Nr.: 1317-65-3

Grenzwerttyp (Herkunftsland): MAK ( CH )

Parameter: A: alveolengängige Fraktion

Grenzwert: 3 mg/m³
Version: 08.01.2020
CALCIUMDIHYDROXID; CAS-Nr.: 1305-62-0
Grenzwerttyp (Herkunftsland): MAK ( CH )

Parameter : E: einatembare Fraktion

 $\begin{array}{lll} & \text{Grenzwert}: & 1 \text{ mg/m}^3 \\ & \text{Bemerkung}: & \text{SSC} \\ & \text{Version}: & 22.02.2021 \\ & \text{Grenzwerttyp (Herkunftsland)}: & \text{STEL ( CH )} \end{array}$ 

Parameter: E: einatembare Fraktion

Grenzwert: 4 mg/m³

Bemerkung: SSC

Version: 22.02.2021

Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 900 ( D )

Parameter : E: einatembare Fraktion

Grenzwert: 1 mg/m³
Bemerkung: Y

 Version:
 23.06.2022

 Grenzwerttyp (Herkunftsland):
 STEL ( EC )

 Grenzwert:
 4 mg/m³

 Version:
 20.06.2019

 Grenzwerttyp (Herkunftsland):
 TWA ( EC )

 Grenzwert:
 1 mg/m³

 Version:
 20.06.2019

 TALK (MG3H2(SIO3)4); CAS-Nr.: 14807-96-6

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : MAK ( CH )
Parameter : A: alveolengängige Fraktion

Grenzwert: 3 mg/m³
Bemerkung: SSC
Version: 22.02.2021

QUARZ (SIO2); CAS-Nr.: 14808-60-7

Grenzwerttyp (Herkunftsland): MAK ( CH )

Parameter : A: alveolengängige Fraktion

 Grenzwert:
 0.15 mg/m³

 Bemerkung:
 C1A SSC P

 Version:
 22.02.2021

GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1); CAS-Nr.: 55965-

84-9

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : MAK ( CH )

Parameter : E: einatembare Fraktion

 $\begin{array}{lll} & \text{Grenzwert:} & 0.2 \text{ mg/m}^3 \\ & \text{Bemerkung:} & \text{S SSC} \\ & \text{Version:} & 22.02.2021 \\ & \text{Grenzwerttyp (Herkunftsland):} & \text{STEL ( CH )} \end{array}$ 

Seite: 4/9

## gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : Saxolit

**Überarbeitet am :** 23.01.2024 **Version :** 8.0.0

Parameter: E: einatembare Fraktion

 $\begin{array}{lll} \mbox{Grenzwert}: & 0.4 \ \mbox{mg/m}^3 \\ \mbox{Bemerkung}: & \mbox{SSC} \\ \mbox{Version}: & 22.02.2021 \end{array}$ 

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäss RCP-Methode nach TRGS 900 ( D )
Grenzwerttyp (Herkunftsland): Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert ( D )

Grenzwert: nicht relevant

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

## Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN Normen und in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten von persönlicher Schutzausrüstung gewählt werden. Die persönlichen Schutzausrüstungen müssen den gültigen EN-Normen entsprechen: Atemschutz EN 136, 140, 149; Schutzbrillen / Augenschutz EN 166; Schutzkleidung EN 340, 463, 468, 943-1, 943-2; Schutzhandschuhe EN 374; Sicherheitsschuhe EN-ISO 20345/DIN EN 13832-2/3.

## Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille verwenden.

#### Hautschutz

#### Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen, geprüft gemäss EN 374. Geeignetes Material NBR (Nitrilkautschuk) Durchbruchszeit > 240 min. Dicke des Handschuhmaterials 0.2 mm . Schutzindex Klasse 5.

#### Körperschutz

Vor der Handhabung des Produkts eine Hautschutzcreme auftragen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

#### **Atemschutz**

Auftragen durch Rollen oder Streichen Kein persönlicher Atemschutz notwendig. Atemschutz ist erforderlich an nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei der Spritzverarbeitung. Halbmaske oder Viertelmaske: Maximale Einsatzkonzentration für Stoffe mit Grenzwerten: P1-Filter bis max. 4-facher Grenzwert; P2-Filter bis max. 10-facher Grenzwert; P3-Filter bis max. 30-facher Grenzwert. Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!

### **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig:

Farbe : farbig
Geruch
charakteristisch

## Sicherheitstechnische Kenngrössen

**PCN Farbe:** Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Keine Daten verfügbar Gefrierpunkt: Keine Daten verfügbar Siedebeginn und Siedebereich: (1013 hPa) °C ca. 100 Zersetzungstemperatur: Keine Daten verfügbar Flammpunkt: nicht anwendbar Zündtemperatur: Keine Daten verfügbar Untere Explosionsgrenze: Keine Daten verfügbar Obere Explosionsgrenze: Keine Daten verfügbar Dampfdruck: (50°C) nicht bestimmt Dichte: (20°C) q/cm3 ca. 1.3

Lösemitteltrennprüfung: (20 °C) nicht anwendbar Wasserlöslichkeit: (20 °C) mischbar pH-Wert: (20 °C / 100 g/l) 13

log P O/W: Keine Daten verfügbar

Seite: 5 / 9

## gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Saxolit

**Überarbeitet am :** 23.01.2024 **Version :** 8.0.0

Auslaufzeit: (20 °C) nicht anwendbar DIN-Becher 4 mm

**Kinematische Viskosität :** ( 40 °C ) Keine Daten verfügbar

Geruchsschwelle :Keine Daten verfügbarRelative Dampfdichte :(20 °C)Keine Daten verfügbarVerdampfungsgeschwindigkeit :Keine Daten verfügbar

Entzündbare Feststoffe : Keine Daten verfügbar.
Entzündbare Gase : Keine Daten verfügbar.
Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar.

#### 9.2 Sonstige Angaben

Keine

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

## 10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Es liegen keine Informationen vor.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Alkalien (Laugen), konzentriert. Exotherme Reaktion mit: Säure Oxidationsmittel.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar. Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb der MAK-Grenzwerte kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie der Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen. Anzeichen und Symptome: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und führt zum Austrocknen der Haut. Das Produkt kann durch die Haut in den Körper gelangen. Lösemittelspritzer können Reizung am Auge und reversible Schäden verursachen

# 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Akute Toxizität

## Akute orale Toxizität

Parameter: LD50 ( CALCIUMDIHYDROXID ; CAS-Nr. : 1305-62-0 )

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 7340 mg/kg

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## 12.1 Toxizität

Es liegen keine Informationen vor.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

Seite: 6 / 9

( DE / CH )

## gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : Saxolit

**Überarbeitet am :** 23.01.2024 **Version :** 8.0.0

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

## Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Nach bestimmungsgemässen Gebrauch

#### Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäss EAK/AVV

08 01 11 S (Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten) Sachgerechte Entsorgung / Verpackung: Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

## 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### 14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

## 14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

## 14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

## 14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Keine

## 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

 $\label{lem:code} \mbox{Keine Bef\"{o}rderung als Massengut gem\"{a}ss IBC-Code}.$ 

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

**EU-Vorschriften** 

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen)

Verwendungsbeschränkung gemäss REACH Anhang XVII Nr.: 3, 55, 75

**Nationale Vorschriften** 

Technische Anleitung Luft (TA-Luft) ( D )

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5. I): < 5 %

Seite: 7 / 9

( DE / CH )

## gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Saxolit

Überarbeitet am: 23.01.2024 Version: 8.0.0

#### Wassergefährdungsklasse

Einstufung gemäss AwSV - Klasse ( D ): 1 (Schwach wassergefährdend)

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

## 16.1 Änderungshinweise

Keine

## 16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADR - Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International ;Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID - Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG- International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA - International Air Transport Association

IATA-DGR - Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO-TI - Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

GHS - Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS - European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS - Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

GefStoffV - Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

LOAEL - Lowest Observed Adverse Effect Level

LOEL - Lowest Observed Effect Level

NOAEL - No Observed Adverse Effect Level

NOEC - No Observed Effect Concentration

NOEL - No Observed Effect Level

OECD - Organisation for Economic Cooperation and Development

VOC - Volatile Organic Compounds

AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (D)

Siehe Übersichtstabelle unter www.euphrac.eu.

# 16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

H400

# Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

#### 16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H301	Giftig bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Sehr giftig für Wasserorganismen. H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Wirkt ätzend auf die Atemwege. EUH071

Seite: 8 / 9

## gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : Saxolit

**Überarbeitet am :** 23.01.2024 **Version :** 8.0.0

## 16.6 Schulungshinweise

Keine

## 16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 9 / 9

( DE / CH )